

Aufläufe, als diejenigen, welche sich aus dem Anschlusse der Brückenbahn an das Terrain ergeben und bleibt es dem Unternehmer überlassen, das Heraufschaffen der Materialien durch Hebezeuge oder anderweitige Aufläufe nach eigener Wahl, jedoch auf seine Kosten zu bewirken. Unternehmer hat jedesmal mindestens 8 Tage vorher davon Anzeige zu machen, wenn die Errichtung einer Brücken-Etage erforderlich wird.

§ 14. Die Wölbungsrüstungen mit Ausnahme der im § 8 bezeichneten, werden auf Kosten der Bauverwaltung angefertigt, welche auch das Material zu denselben liefert.

Die Aufstellung jedoch, sowie auch das Ausrüsten der Bögen, ist Sache des Unternehmers.

§ 15. Die Materialien werden dem Unternehmer von den bauführenden Beamten auf den Lagerplätzen überwiesen, und unter keinerlei Vorwand dürfen nicht überwiesene zur Verwendung kommen.

Der Unternehmer hat ferner dafür Sorge zu tragen, daß die Materialien richtig und zu den vom Baubeamten anzugebenden Zwecken auf die vortheilhafteste Weise verwendet werden.

Die Herbeischaffung der Materialien nach den verschiedenen Punkten des Bauwerks, sowie das Heben derselben auf die Gerüste, hat der Unternehmer auf seine Kosten zu bewirken.

§ 16. Unternehmer beschafft und unterhält sämtliche zur Ausführung der übernommenen Arbeiten erforderlichen Geräthschaften. Ist derselbe geneigt, zum Transport und zur Vertheilung der Materialien auf den Gerüsten besondere Vorrichtungen zu treffen, namentlich Krähne und Hebezeuge anzuwenden und erscheint solches nach dem Ermessen des Baubeamten zweckmäßig und den Bau fördernd, so sollen von der Bauverwaltung zur Beschaffung derselben angemessene Vorschüsse erfolgen, welche bei den Abschlagszahlungen in verhältnismäßigen Raten wieder eingezogen werden.

§ 17. Damit die Stabilität der Gerüste nicht gefährdet wird, muß für eine zweckmäßige Vertheilung der Materialien auf den Gerüsten gesorgt werden, daher sich niemals große Vorräthe derselben auf einzelnen Punkten anhäufen dürfen.

§ 18. Alle Maafse und Detailzeichnungen empfängt der Unternehmer von dem bauführenden Beamten durch schriftliche Mittheilungen und ist dafür verantwortlich, daß die Ausführung streng der erhaltenen Angabe entsprechend, erfolgt. Unternehmer ist deshalb verpflichtet, den Bau selbst zu leiten und tüchtige Polire anzustellen, welche im Stande sind, nach gegebener Zeichnung zu bauen und das Arbeitspersonal richtig anzuweisen.

§ 19. Die von dem Unternehmer bei diesem Bau beschäftigten Aufseher und Arbeiter sind von demselben anzuweisen, den Instructionen der den Bau leitenden und beaufsichtigenden Gesellschaftsbeamten ohne Widerspruch Folge zu leisten. Leute, welche wegen Insub-

ordination, Unfähigkeit oder schlechter Aufführung zu Klagen Veranlassung gegeben, hat der Unternehmer auf schriftliches Verlangen des Stations-Ingenieurs sofort zu entlassen.

Der Unternehmer unterwirft sich ferner allen polizeilichen Maafsregeln, welche zur Erhaltung der Sicherheit, Ordnung und Ruhe auf der Baustelle von der Polizeibehörde oder den bauführenden Beamten der Gesellschaft für nöthig erachtet werden.

§ 20. Unternehmer verpflichtet sich, die Ausführung des Baues sofort nach erfolgtem Contracts-Abschlusse zu beginnen und sodann mit der größten Thätigkeit dergestalt zu betreiben, daß der Viaduct spätestens bis zum 1. September 1846 gänzlich vollendet ist. Die Zahl der wirklichen Maurer darf daher nie weniger als Einhundert und fünfzig Mann betragen und ist unweigerlich zu vermehren, wenn es der bauführende Beamte für angemessen erachtet.

Sollte der Bau in der festgesetzten Zeit nicht vollendet werden, so zahlt der Unternehmer für jeden Tag, um welchen die Beendigung gegen die contractlich bedingene Zeit verzögert wird, eine Conventionalstrafe von Einhundert Thalern.

§ 21. Wenn die Ausführung der Arbeiten durch Nachlässigkeit, Unfähigkeit oder Zahlungslosigkeit des Unternehmers in die Länge gezogen wird, oder dieselben in's Stocken gerathen, oder wenn der Unternehmer gegen eine der vorstehenden Bedingungen handelt, so daß nach dem Urtheil des Bau-Directors zu besorgen steht, er werde das Uebernommene vorschriftsmäßig entweder gar nicht, oder doch in der festgesetzten Frist nicht vollständig beenden, so soll es der Direction freistehen, von Einziehung der Conventionalstrafe Abstand zu nehmen, und den noch nicht vollendeten Theil der Entreprise auf Gefahr und Kosten des säumigen Unternehmers entweder durch einen anderen Unternehmer oder auf Rechnung ausführen zu lassen. Außerdem muß aber auch in einem solchen Falle aller durch die Säumnis des Unternehmers für die Gesellschaft herbeigeführte Schaden, der Letzteren vom Unternehmer ersetzt werden.

Zur Bestreitung der Mehrkosten und als Schadenersatz wird alsdann zunächst die inne behaltene Caution (§ 28) nebst den rückständigen Zahlungsquoten (§ 29) in Anspruch genommen, wobei die einfache Vorlage der von dem Abtheilungs-Ingenieur bescheinigten Rechnungen zur Feststellung des Betrages dienen soll. Ueberdies bleibt der säumige oder unfähige Unternehmer mit seinem sämmtlichen Vermögen für die Ausführung der Arbeiten und alle durch die Zögerung entstehenden Nachteile der Gesellschaft verhaftet.

§ 22. Die Bau-Ausführung soll von den, Seitens der Direction bestellten Baubeamten beaufsichtigt und controlirt werden. Diese Beamten sind ebenso befugt als verpflichtet, während der Bau-Ausführung über die Solidität und Richtigkeit der Arbeiten strenge zu wachen.